


Leistungsbeschreibung:

Bedarfsorientierte, unterstützende Familienpflege

Träger: 	Postfach 11 29 53333 Meckenheim	
Allgemeine Beschreibung der Hilfeform	Häufigkeit/Umfang	Beschreibung
		<p>Dieses Angebot definiert sich als unterstützendes Zusatzangebot zur Sozialpädagogischen Familienhilfe, Erziehungsbeistandschaft (§§ 30, 31 SGB VIII) und bei Bedarf zum Begleiteten Umgang (§ 18 (3) SGB VIII). Je nach Indikation und Vereinbarung aus dem Hilfeplanverfahren ist es in der Regel an eines der o.a. Basisangebote zu koppeln. Die bedarfsorientierte, unterstützende Familienpflege ist grundsätzlich kein eigenständiges Angebot Die fachliche Anleitung erfolgt kontinuierlich durch die pädagogische Fachkraft, des jeweiligen Basisangebotes.</p> <p>Die bedarfsorientierte, unterstützende Familienpflege leistet auf der Grundlage dieses ganzheitlichen Ansatzes in der Regel Hilfe im hauswirtschaftlichen und kinderpflegerischen Bereich, die sich an den in der Basishilfe mit den Klienten erarbeiteten Konzepten orientiert. Mit Hilfe des Angebotes kann kontinuierlich an der Umsetzung und Ritualisierung gearbeitet werden. Das niederschwellige Angebot vermittelt und fördert Alltagskompetenzen und trägt somit dazu bei,</p>

		<p>dass die grundlegende Versorgung und Pflege von Kindern und Jugendlichen in ihren Familien gesichert bleibt.</p> <p>Es ist davon auszugehen, dass bei optimaler Abstimmung im Hilfeplanverfahren, der Einsatz des Angebotes zur Minimierung der fallbezogenen Gesamtkosten beitragen wird.</p> <p>Ein besonderer Vorteil des Angebotes ist der geringe Reibungsverlust, da die Fachkräfte sowohl „Hand in Hand“ arbeiten, als auch durch die gemeinsame Teilnahme an den Teamgesprächen und der Supervision, Koordinationshilfen erfahren.</p>
<p>Allgemeine Beschreibung der Grundleistungen</p>		<ul style="list-style-type: none"> • Kinderbetreuung in familiären Notsituationen • Haushaltstraining (Sauberkeit und Ordnung in der Wohnung) • Erstellung und Einführung von Plänen (z. B. Tages- und Wochenarbeitspläne, Essens- und Einkaufspläne) zur Unterstützung und Hilfestellung bei der Strukturierung der Arbeitsabläufe im Haushalt • Sicherung der Grundversorgung von Kindern, Kleinkindern und Säuglingen • Vermittlung von Kenntnissen in Hygiene und Körperpflege • Vermittlung von Kenntnissen des Haushaltsmanagements • Finanzplanung im Rahmen alltäglicher Lebensführung • Begleitung Einkäufe, Anleitung zur Vorratshaltung und Sicherstellung der Einkäufe • Vermittlung von Kenntnissen zur Kleider- u.

		<p>Wäschepflege</p> <ul style="list-style-type: none">• Anleitung bei der Zubereitung von Mahlzeiten unter Berücksichtigung individueller Bedürfnisse, Vor- und Nachbereitung• Unterstützung bei Arztbesuchen• Hilfestellung bei der Integration der Kinder in tägliche familiäre Abläufe• Hilfestellung, Anregungen und Gestaltung jahreszeitlicher Feste und Geburtstage• Unterstützung bei Behördengängen• Sicherstellung und/oder Unterstützung von Kindergarten und/oder Schulbesuch• Altersentsprechende Beschäftigung und Beaufsichtigung der Kinder• Hilfestellung bei Ver- und Überschuldung (z. B. Anbindung an Schuldnerberatung)• Kinderbetreuung bei krankheitsbedingtem oder anders begründeten Ausfall der Eltern• Zu- und Rückführung der Kinder beim begleiteten Umgang
--	--	---

Gesetzliche Grundlage		§ 27 Abs.2 SGB VIII
Zielgruppe / Indikation		Siehe Leistungsbeschreibung Sozialpädagogische Familienhilfe, Erziehungsbeistandschaft, Begleiteter Umgang
Ziel		<p>Siehe Leistungsbeschreibung Sozialpädagogische Familienhilfe, Erziehungsbeistandschaft, Begleiteter Umgang</p> <p>Unterstützt die Familie bei der Aufrechterhaltung der Versorgung, so dass die Eltern der Verantwortung/Versorgung gegenüber ihren Kindern wieder gerecht werden können.</p> <p>Vermittlung von Alltags- und Haushaltsführungs-kompetenzen</p> <p>Aufspüren von bestehenden Ressourcen und diese dann im Arbeitsprozess positiv zu verstärken</p> <p>Regt Veränderungsprozesse im Haushalt an, um neue Strukturen/Sichtweisen einzuüben und langfristig zu verändern</p>
Qualifikation		Einschlägige und langjährige Erfahrungen in der Kindererziehung/Betreuung müssen nachgewiesen werden (in der Regel durch nachgewiesene berufliche Qualifikationen in den Bereichen Hauswirtschaft, Pädagogik oder Kranken- und Pflege)
Aufnahmeverfahren	bei Anfragen bzw. vor Aufnahmen	<ul style="list-style-type: none"> • Anfrage durch den fallführenden ASD • Vorstellung der Fallkonstellation durch den ASD • Prüfung der Indikation • Infogespräch mit den Eltern/Umgangsberechtigten und dem ASD • Erstgespräch mit den betroffenen Eltern/Umgangs-

		berechtigten zur Auftragsabklärung und Vereinbarung des organisatorischen Rahmens <ul style="list-style-type: none"> • Vereinbarung der Handlungsschritte mit den am Hilfeprozess Beteiligten 	
Qualitätssicherung		<ul style="list-style-type: none"> • Dokumentation jedes Kontaktes im Rahmen des Arbeitsauftrages • Dokumentation und Kooperation mit dem fallführenden Jugendamt im Sinne des § 8a Abs. 1 SGBVIII • Regelmäßiger fachlicher Austausch mit der fallführenden Fachkraft • Berichterstattung im Rahmen des Hilfeplanverfahrens • Kollegiale Supervision • Regelmäßige Teamgespräche • Fallberatung in der Supervision mit externen Supervisor 	
Mit dem zuständigen Jugendamt Meckenheim hat der Träger folgende Vereinbarung zum Minderjährigenschutz (§§ 8a, 8b und 72 a SGB VIII) getroffen:			
Leistungsbereich	Ziele	Beschreibung des Prozesses	Umfang/Häufigkeit
In welchem Bereich leisten wir etwas?	Welche Ziele verfolgen wir?	Was belegt die Qualität? Welche Prozesse laufen ab?	Wie sichern wir dies? Was passiert, um die Qualität zu sichern?
Minderjährigenschutz	Sicherstellung des Schutzauftrages bei Kindeswohlgefährdung laut	<ul style="list-style-type: none"> • Vereinbarung mit dem Jugendhilfeträger • Wahrnehmung des 	<ul style="list-style-type: none"> • Bei der Kosten- zusicherung oder pauschaler

	§ 8a SGB VIII	<p>Schutzauftrages durch Abschätzung des Gefährdungsrisikos, ggf. unter Einbeziehung der externen Kinderschutzfachkraft gem. §8b SGB VIII</p> <ul style="list-style-type: none"> • Information an die MitarbeiterInnen ggf. Fortbildung über Inhalte des Gesetzes • Entwicklung einer Handlungsstrategie (Beachtung des Datenschutzes) • Abschätzung des Gefährdungsrisikos durch mehrere Fachkräfte in der Einrichtung u. der externen Kinderschutzfachkraft • Kooperation mit den öffentlichen Jugendhilfeträger 	<p>schriftlicher Vereinbarung</p> <ul style="list-style-type: none"> • Verpflichtung der Wahrnehmung des gesetzlichen Auftrages • Bei Gefährdung umgehende Meldung an das zuständige Jugendamt • Evt. Mitwirken bei Kontaktaufnahme mit den Sorgeberechtigten oder notwendigen gerichtlichen Schritten
	Sicherstellung, dass kein Vorbestrafter im Sinne des § 72 a SGB VIII beschäftigt ist	Zustimmung geben lassen auf Personalbogen zur Einholung eines pol. Führungszeugnisses gem. § 30 a des Bundeszentralregistergesetzes	<ul style="list-style-type: none"> • Vor Einstellung eines Mitarbeiters • Alle fünf Jahre durch den Träger
	Gewaltlose Erziehung Strafbares Handeln vermeiden	Verpflichtung, strafbare Handlung von KollegenInnen der Leitung zu melden	Unterschrift bei Einstellung (zusätzlich zum Dienstvertrag)

	<p>Einhaltung des Jugend- schutzgesetzes</p>	<ul style="list-style-type: none"> • Vermittlung und Erklärung der Inhalte des Jugendschutz-gesetzes an Kinder und Jugendliche und auch MitarbeiterInnen • Kontrolle 	<ul style="list-style-type: none"> • Bei Gelegenheiten im Alltag (alkoholische Getränke, Ausgang, Medien, Rauchen) • Aufzeigen von Alternativen • Kontaktaufnahme mit Verkaufsstellen bei Missachtung des Gesetzes
<p>Mit dem zuständigen Jugendamt Meckenheim hat der Träger folgende Vereinbarung zum Schutz der Sozialdaten (§ 65 SGB VIII) getroffen:</p>	<p>Vor Beginn und während der Durchführung der Hilfe werden sowohl dem Träger als auch der Fachkraft Daten und Fakten bekannt, die unter den Schutz von Sozialdaten gehören. Sozialdaten, die im Rahmen der persönlichen und erzieherischen Hilfe anvertraut wurden, dürfen von der Fachkraft nur weitergegeben werden</p> <ul style="list-style-type: none"> • mit der schriftlichen Einwilligung dessen, der die Daten anvertraut hat oder der hilfeplanverantwortlichen Fachkraft in den Fällen, • wenn dem Träger der Hilfe oder/und der die Hilfe ausführenden Fachkraft Umstände bekannt werden, die Gefährdungssachverhalte für Kinder oder Jugendliche in der Familie darstellen. <p>Ich/Wir sind darauf hingewiesen worden, dass im Zweifel die Abwägung dessen, was für das betroffene Kind/die betroffenen Kinder oder den/die Jugendlichen einen Gefährdungssachverhalt darstellt, mit der hilfeplanverantwortlichen Fachkraft geklärt wird.</p> <p>Alle Gespräche, die im Rahmen der Durchführung der Hilfe mit dem Kind oder dem Jugendlichen und den Eltern oder anderen Bezugspersonen geführt bzw. alle Sachverhalte, die im Rahmen der oben beschriebenen Tätigkeit bekannt werden, unterliegen dem besonderen Vertrauensschutz (§ 65 SGB VIII).</p>		

	<p>Das bedeutet, dass weder der Träger der die Hilfe durchführt noch die durchführende Fachkraft berechtigt ist, Dritten gegenüber anvertraute Inhalte weiterzugeben.</p> <p>Das bedeutet auch, dass weder Kindergärten noch Schulen oder andere Stellen über familieninterne Sachverhalte oder anvertraute Angelegenheiten informiert werden dürfen, wenn nicht zuvor ein schriftliches Einverständnis der Eltern bzw. Personensorgeberechtigten eingeholt wurde.</p>
Abrechnungsart	Fachleistungsstunde = 60 Minuten